

Anlage 8:

**Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die nach Ablauf
der öffentlichen Auslegung eingereicht wurden**

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg

Beschlüsse über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen

1.4 Stellungnahmen, die nach Ablauf der öffentlichen Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingereicht wurden

NACHTRAG

incl. erneuter Nachtrag vom 26.09.2017

B) Beschlüsse über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen

B 1) Stellungnahmen, die nach Ablauf der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingereicht wurden

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
N 1a	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg mit Schreiben vom 28.03.2017	Sehr geehrter Herr Kollege Winkens, <i>Walter Kempf</i>, <i>unsere</i> beiden Städte Wassenberg und Wegberg stehen in enger, nachbarschaftlicher Beziehung im Kreis Heinsberg zueinander. Wir setzen uns für die gemeinsamen Ziele des Naturparks Schwalme-Netze genauso, wie für die überregionalen und europäischen Ziele des Naturparks Maas-Schwalme-Netze ein. Darüber hinaus sind wir starke Partner im Heinsberger Touristenservice e.V. und partizipieren zu großen Teilen an der beabsichtigten Mitgliedschaft des Kreises in der Niederrhein Tourismus GmbH. Diese Gemeinsamkeit ist ermöglicht durch die wunderschöne Natur, die sich über <i>unsere</i> Stadtgebiete erstreckt. <i>Unsere</i> bunten Wälder und kultur-historische (Grenz-) Landschaft ziehen viele Menschen aus Nah und Fern an. Wir arbeiten gemeinsam daran, <i>unsere</i> Region im Sinne eines sanften Tourismus über den Kreis Heinsberg hinaus bekannt zu machen und dadurch wirtschaftliche Potentiale zu heben.	Die sehr großflächigen Naturparks stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergie dar. Andernfalls wäre die Darstellung von Konzentrationszonen in zahlreichen Kommunen, die vollständig innerhalb eines Naturparks liegen, prinzipiell ausgeschlossen. In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Auch in den Nachbarkommunen gibt es stärker genutzte touristische Räume, bspw. entlang der Rur. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar. In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes“ um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtsbaumkultur) handelt. Eine

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg
NACHTRAG
und erneuter Nachtrag vom 27.09.2017

31.03.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	Wir verfolgen gemeinsam das Ziel, attraktiver Ausflugsort für Kurz- und Wochenendausflüge zu sein und haben in den vergangenen Jahren viel Zeit und Geld darin investiert, die Waldflächen zwischen unseren Stadtgebieten in diesem Sinne weiterzuentwickeln. So haben wir uns beispielsweise dafür eingesetzt, klassifizierte Reit- und Wanderwege auszubauen. In Kooperation mit unseren niederländischen Nachbarn haben wir gemeinsam die Nationalparkregion MeinWeg gestärkt. Die Städte Wassenberg und Wegberg sind für den Kreis Heinsberg Aushängeschilder im Bereich Tourismus. Dies bestätigen nicht zuletzt die Zahlen von Ankünften und Übernachtungen. Allein im Jahre 2016 verzeichneten unsere Städte über 50.000 Ankünfte und rund 130.000 Übernachtungen. Dabei bleiben die Menschen rund drei Tage in der Region. Diese Erfolge spiegeln sich auch in den Feststellungen des Tourismuskonzeptes für den Kreis Heinsberg wieder. Wir können gemeinsam stolz auf diesen einzigartigen Natur- und Tourismusraum sein. Dies erleben nicht nur die Menschen, die uns besuchen. Vielfach nutzen auch unsere eigenen Mitbürgerinnen und Mitbürger den „Birgeler Wald“ zur Erholung. Für unsere Städte entwickelt sich der (Tages-)Tourismus zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor. Durch die beabsichtigte Ausweisung des Gebietes zu Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen werden diese gemeinsamen Erfolge in Zukunft leider erheblich gefährdet. Die beabsichtigte Errichtung von vier bis sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 bis 200 Meter wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naherholungs- und Kurzeittourismus führen. Dies hatte die Stadt Wegberg im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB dargestellt und mit Schreiben vom 13.1.2017 nochmals bekräftigt. Sehr geehrter Herr Kollege Winkens, <i>Wolfgang Klauß</i>, in Betracht der guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit bitte ich Sie nochmals persönlich und eindringlich beim Abwägungsprozess für die anstehende Ratssitzung	Wir verfolgen gemeinsam das Ziel, attraktiver Ausflugsort für Kurz- und Wochenendausflüge zu sein und haben in den vergangenen Jahren viel Zeit und Geld darin investiert, die Waldflächen zwischen unseren Stadtgebieten in diesem Sinne weiterzuentwickeln. So haben wir uns beispielsweise dafür eingesetzt, klassifizierte Reit- und Wanderwege auszubauen. In Kooperation mit unseren niederländischen Nachbarn haben wir gemeinsam die Nationalparkregion MeinWeg gestärkt. Die Städte Wassenberg und Wegberg sind für den Kreis Heinsberg Aushängeschilder im Bereich Tourismus. Dies bestätigen nicht zuletzt die Zahlen von Ankünften und Übernachtungen. Allein im Jahre 2016 verzeichneten unsere Städte über 50.000 Ankünfte und rund 130.000 Übernachtungen. Dabei bleiben die Menschen rund drei Tage in der Region. Diese Erfolge spiegeln sich auch in den Feststellungen des Tourismuskonzeptes für den Kreis Heinsberg wieder. Wir können gemeinsam stolz auf diesen einzigartigen Natur- und Tourismusraum sein. Dies erleben nicht nur die Menschen, die uns besuchen. Vielfach nutzen auch unsere eigenen Mitbürgerinnen und Mitbürger den „Birgeler Wald“ zur Erholung. Für unsere Städte entwickelt sich der (Tages-)Tourismus zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor. Durch die beabsichtigte Ausweisung des Gebietes zu Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen werden diese gemeinsamen Erfolge in Zukunft leider erheblich gefährdet. Die beabsichtigte Errichtung von vier bis sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 bis 200 Meter wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naherholungs- und Kurzeittourismus führen. Dies hatte die Stadt Wegberg im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB dargestellt und mit Schreiben vom 13.1.2017 nochmals bekräftigt. Sehr geehrter Herr Kollege Winkens, <i>Wolfgang Klauß</i>, in Betracht der guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit bitte ich Sie nochmals persönlich und eindringlich beim Abwägungsprozess für die anstehende Ratssitzung	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht. Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamtäumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge. Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend schattierten Bereich. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg
NACHTRAG
 und erneuter Nachtrag vom 27.09.2017

31.03.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		die Belange von Erholung und Tourismus für die Menschen in unserer Region in der Weise zu berücksichtigen, dass andere Standorte für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie gefunden werden. Eine Kopie dieses Schreibens reiche ich an die in den Räten der Städte Wassenberg und Wegberg vertretenen Fraktionen weiter.	
N 1b	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg mit Schreiben vom 13.01.2017	nach Durchsicht des zugessindten Abwägungsvorschlags zur Stellungnahme vom 20.09.2019 kommt die Stadt Wegberg zu folgendem Ergebnis. Durch die Planungen der Stadt Wassenberg, innerhalb von Waldflächen auf einer Fläche von 53,4 ha vier bis sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 bis 200 Metern zu errichten, sieht die Stadt Wegberg weitere insbesondere die Gefahr, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Naherholungs- und Kurzzeittourismusbereich zu erwarten sind. Die in der Stellungnahme vom 20.09.2019 dargestellte Position der Stadt Wegberg besteht daher weiterhin. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Stellungnahme verwiesen. Die Stadt Wegberg regt somit erneut an, von einer Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen und bei den weiteren Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Belange der Tourismusförderung und Naherholung besser zu berücksichtigen.	Siehe N 1c
N 1c	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg mit Schreiben vom 20.09.2016	zum oben genannten Bauleitplanverfahren hatte die Stadt Wegberg bereits mit Schreiben vom 09.07.2013 eine Stellungnahme abgegeben. Hierbei wurde angeregt, den Belangen der Tourismusförderung und der Naherholung ein höheres Gewicht einzuräumen und von der Errichtung von Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen. Zu den nun vorliegenden modifizierten Planunterlagen nimmt die Stadt Wegberg wie folgt Stellung: Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Förderung regenerativer Energien und verträglichen Steuerung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes Wassenberg geschaffen werden. Diese planerischen Bestrebungen werden im Grundsatz von Seiten der Stadt Wegberg weiterhin begrüßt. Hierbei ist es jedoch erforderlich, die einzelnen Belange einer gerechten Abwägung zu unterziehen, um so einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu erreichen.	
		Die Städte Wassenberg und Wegberg liegen bekanntlich innerhalb des nationalen Naturparks Schwalm - Netze und sind zugleich Bestandteil des grenzüberschreitenden	Die sehr großflächigen Naturparks stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergie dar. Andernfalls wäre die Darstellung von Konzentrationszonen in zahlreichen Kommunen, die vollständig

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg
NACHTRAG
 und erneuter Nachtrag vom 27.09.2017

31.03.2017

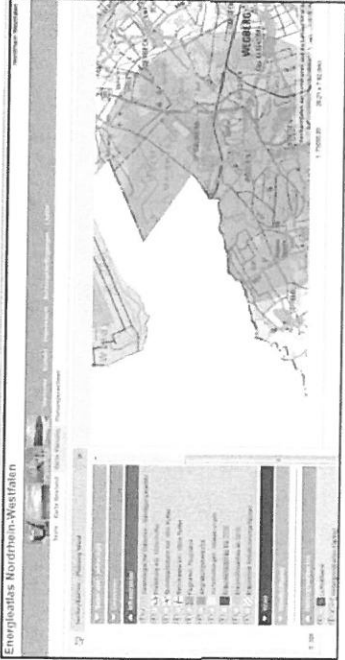
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		internationalen Naturparks Maas - Schwalm -Nette. Der für Tagestouristen sowie Kurz- und Wochenendaurlauber regional bedeutsame Freizeit- und Erholungsraum ist ausgestattet mit einem klassifizierten Rad-, Reit- und Wanderwegenetz, ausgeschilderten Sehenswürdigkeiten, Badeseen mit Angel- und Segelangeboten, Golfplätzen, Campingplätzen, Feriensiedlungen und gastronomischer Infrastruktur. In beiden Städten ist es erklärte Zielsetzung, die naturräumlichen Qualitäten zu erhalten und im Sinne des „sanften Tourismus“ zu erschließen und weiterzuentwickeln. Durch eine Kooperation der beiden Städte mit den auf niederländischer Seite benachbarten Gemeinden Roerdalen und Roermond im Rahmen des Interreg IVa Projektes „Nationalparkregion MeinWeg“ konnten diesbezüglich erste Teilerfolge erzielt werden. Insbesondere durch eine Stärkung der nachhaltigen Naherholung in der Grenzregion - durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing in deutscher und niederländischer Sprache - konnte der Bekanntheitsgrad gesteigert und die Besucherzahlen erhöht werden. Eine besondere Bedeutung für die touristische Vermarktung nehmen hierbei die Wald- und Heidebereiche auf beiden Seiten der Grenze ein. Aufgrund des einzigartigen Landschaftsbildes, der besonderen Fauna und Flora und insbesondere der vorhandenen Ruhe werden diese Bereiche bevorzugt von Besuchern aufgesucht. Wegen dieser Bedeutung wurde auf niederländischer Seite ein Nationalpark eingerichtet und auf deutscher Seite große Bereiche nicht nur als Naturschutzgebiete festgesetzt, sondern sogar als FFH- und Vogelschutzgebiete auf europäischer Ebene geschützt. Durch die Planungen der Stadt Wassenberg, innerhalb von Waldflächen auf einer Fläche von 53,4 ha vier bis	innerhalb eines Naturparks liegen, prinzipiell ausgeschlossen. In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar. Die Potenzialstudie berücksichtigt Abstandspuffer von 300 m zu FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		sechs Windenergieanlagen mit einer angenommenen Gesamthöhe von 150 bzw. 200 Metern zu errichten, sieht die Stadt Wegberg jedoch die Gefahr, dass die gemeinsamen Bestrebungen zur Förderung des Kurzeittourismus konterkariert werden. Der Wert der Landschaft als wesentliche Voraussetzung für die landschaftsgebundene ruhige Erholung sollte hier auch weiterhin im Vordergrund stehen. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung wurde zwar die Flächengröße der geplanten Konzentrationszone reduziert, die Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen jedoch vergrößert. Somit wird in der Summe keine Reduzierung der Auswirkungen der Planung erreicht, sondern die Konflikte werden verschärft. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird sich, neben einer visuellen Beeinträchtigung im Nahbereich, insbesondere die Lärmbelastung in einem weiten Umkreis deutlich erhöhen. Für ruhesuchende Besucher werden dadurch vermutlich große Bereiche der grenzüberschreitenden Wald- und Heideflächen unattraktiver. Es wird daher die Gefahr gesehen, dass die „Nationalparkregion MeinWeg“ insgesamt an Bedeutung verlieren wird. Als Konsequenz ist eine deutliche Abnahme der Wirtschaftskraft im Sektor Tourismus zu befürchten. Hiervon wird insbesondere das im Nahbereich zur Vorhabenfläche befindliche Ausflugslokal „Dalheimer Mühle“ betroffen sein, welches einen wichtigen touristischen Anlaufpunkt innerhalb des Stadtgebietes Wegberg darstellt. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg: "Unter Maßgabe der Errichtung von Windenergieanlagen wird der Erholungswert des Teilraumes insofern gemindert, da das Landschaftserleben je Nutzer durch die bauliche Anlage visuell und emotional beeinträchtigt werden kann oder wird (Begründung Seite 53)." Nach den vorliegenden Unterlagen sind die durch den	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Bau der geplanten Windenergieanlagen konkret betroffenen Flächen heute mit Weihnachtsbaumkulturen und Nadelgehölzen bestanden und weisen dadurch zwar punktuell betrachtet heute eine geringe ökologische Bedeutung, sie sind jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Waldflächen in ihrer Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung. Der derzeitige Erholungswert des Gesamtgebietes wird auch vom Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg als mittel bis hoch eingestuft (Begründung Seite 53). Die Aufwertung des Bereiches durch eine Aufforstung mit Laubgehölzen - wie an vielen anderen Stellen bereits praktiziert - ist nach einer Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen zukünftig dann nicht mehr möglich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur durch die Errichtung der Fundamente Wald in Anspruch genommen wird, sondern auch in nicht unerheblichen Umfang durch erforderlich werdende Zuwegungen und Kranstellflächen. Das Stadtgebiet Wassenberg weist einen Waldanteil von 33 % auf. Nach der Definition des Landesentwicklungsplanes NRW wird dadurch die Hürde der waldarmen Gebiete (25 % im ländlichen Raum) nur um 8 % übersprungen. Dadurch ist zwar nach dem aktuellen Windenergie-Erlass theoretisch eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen möglich, zugleich sind jedoch die folgenden Grundsätze der Landesentwicklungsplanung zu beachten: „Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingte erforderliche Maß beschränkt wird.“ Aus Sicht der Stadt Wegberg verpflichtet der im Vergleich auf Landesebene erhöhte Waldanteil in den Stadtgebieten	In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP-Entwurf, der explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vorsieht, ist zu berücksichtigen. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes“ um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtsbaumkultur) handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Wassenberg und Wegberg dazu, diesen vorgenannten Grundsätzen zu folgen. Die Stadt Wegberg hat sich daher dazu entschieden, für weitere Konzentrationszonen für Windenergieanlagen keine Waldflächen in Anspruch zu nehmen, sondern die Wälder auch für nachfolgende Generationen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Darüber hinaus weist die beabsichtigte Konzentrationszone eine ungünstige Windhöffigkeit auf. Somit lassen sich innerhalb dieser Waldflächen Windenergieanlagen wirtschaftlich nur betreiben, wenn die Gesamthöhe mindestens 150 m oder sogar 200 m beträgt. Neben der erforderlichen Höhe werden die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Lage der geplanten Anlagen auf der Kuppe des Höhenzuges deutlich verschärft. Zusammenfassend wird somit von Seiten der Stadt Wegberg erneut angeregt, von einer Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen und bei den weiteren Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Belange der Tourismusförderung und Naherholung besser zu berücksichtigen.	Eine ausreichende Windhöffigkeit für den Betrieb von Windenergieanlagen ist im gesamten Stadtgebiet für die angenommene Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe gegeben, sodass dieses Kriterium nicht zum Ausschluss von Teilflächen führt. Die in der Potenzialstudie angegebenen Windgeschwindigkeiten entsprechen den Angaben aus der Potenzialstudie erneuerbare Energien des LANUV. Es handelt sich nicht um exakte Windmessungen für einzelne Standorte. Auch wenn es im Stadtgebiet Teilflächen mit höheren Windgeschwindigkeiten gibt, so stehen diese Standorte aufgrund anderer harter oder weicher Tabukriterien bzw. konkurrierender Belange nicht zur Verfügung.
N 2	NABU Kreisverband Heinsberg, Eichenstraße 32, 41844 Wegberg mit Schreiben vom 28.03.2017	dem Bürgerinformationssystem der Stadt Wassenberg entnehmen wir, dass der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 30.3.17 einen Feststellungsbeschluss zur Änderung des FNP treffen soll, mit dem eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Birgeler Wald ausgewiesen werden wird. Die ablehnende Haltung des NABU Heinsberg zu dieser Fläche ist Ihnen aus drei Stellungnahmen bekannt, zahlreiche weitere ablehnende Stellungnahmen u.a. von der Gemeinde Roerdalen, dem Internationalen Naturpark Maas-Schwalme-Nette, der Stadt Wegberg und dem Kreis Heinsberg liegen Ihnen vor.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	Wie wir erfahren haben, wurden die Unterlagen zur Planung (v.a. Potentialstudie, Begründung und Umweltbericht) verändert und ergänzt, teilweise sehr umfangreich. Im Sinne einer für alle Seiten (Stadt, Bürger und Investoren) rechtssicheren Planung fordern wir Sie daher auf, den Beschluss zu verschieben. Es kann den Ratsmitgliedern nicht möglich sein, in kurzer Zeit hunderte Seiten von Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt zu studieren und ggf. mit Fachleuten und Bürgern Rücksprache zu halten. Außerdem ist u.U. eine erneute Offenlage zu den geänderten Unterlagen notwendig (Ergänzung der Planung nach § 4a BauGB): „(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.“ Wir weisen nochmals auf die aus unserer Sicht notwendige grenzüberschreitende UVP hin, weiter auf Pflicht zur Beteiligung der seismologischen Station im Kinderdorf in Wegberg-Dalheim, die nach Angaben der Betreiber nicht beteiligt wurde. Sie liegt etwa 800 – 900 m entfernt von der Konzentrationszone, also deutlich innerhalb des abzufragenden Radius von 5.000 m (vgl. Abb. unten). Eine weitere seismologische Station liegt etwa 5.400 nördlich der geplanten Zone auf dem Wolfsplateau in der Ostspitze des Meinwegs (nl. Hoheitsgebiet, aber belgischer Betreiber). Wir bedauern, dass die Unterlagen zur Sitzung betreffend i.W. diesen Punkt bisher nicht im Bürgerinformationssystem bereit gestellt wurden (Stand 28.3.17, 13:45, Sitzung am 30.3.17, 18:30 Uhr). Wir wiederholen unseren Antrag nach UIG vom 23.3.17 (abends per Email an Herrn Sendke), uns die Informationen zur Sitzung in digitaler Form zukommen zu lassen.	Die Potenzialstudie und die Begründung sind aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 23.01.2017 ergänzt worden. Dabei wurde insbesondere die Abwägung der konkurrierenden Belange detaillierter dargelegt. An den Grundzügen der Planung hat sich jedoch nichts geändert. Die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald sowie die harten und weichen Tabukriterien bleiben unverändert. Im Umweltbericht wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Nach der jüngsten Rechtsprechung ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich, sofern am Umweltbericht nur marginale Änderungen vorgenommen worden sind. Der Aufforderung, den Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg zu verschieben wird, nicht gefolgt. Eine (grenzüberschreitende) Umweltverträglichkeitsprüfung ist – sofern erforderlich – Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Auf Ebene der FNP-Änderung ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser ist Teil der Begründung zur 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg. Der Geologische Dienst hat im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf verschiedene seismologische Stationen eingereicht. Die Auswirkungen auf die darin genannten Stationen wurden geprüft und sind in der 51. FNP-Änderung berücksichtigt worden. Die Messstation Rödgen Dalheim RODG wurde vom Geologischen Dienst nicht benannt. Eine entsprechende Prüfung der Auswirkungen wurde daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB wurde seitens des Geologischen Dienstes keine Stellungnahme eingereicht. Bei dem 5 km-Radius um die Messstation Rödgen Dalheim RODG handelt es sich gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 Zu beteiligende seismologische Stationen (nur in NRW), Auszug aus dem Energieatlas NRW – Planung Windenergie – vom 27.3.2017	Windenergieanlagen vom 17.03.2016 um einen Prüf- und nicht um einen Ausschlussbereich für WEA. Infolge der Stellungnahme der Universität Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg vom 29.03.2017 wurde eine Abstimmung mit dem Leiter der Station, Herrn Prof. Hinzen, vorgenommen. Er teilte am 30.03.2017 schriftlich mit, dass es innerhalb des 5 km-Präfradius keine pauschalen Ausschlussflächen für Windenergieanlagen gibt. Ferner besteht laut Herrn Prof. Hinzen unter Kostenübernahme durch den Investor der Windenergieanlagen die Möglichkeit einer Verlegung der Messstation Rödgen Dalheim (RODG), wenn es in der Nähe nicht-WEA kontaminierte Standorte gibt. Sollten entgegen der Abschätzung auf FNP-Ebene im BImSch-Verfahren erhebliche Auswirkung auf die Messstation RODG festgestellt werden, besteht eine Konfliktlösung durch eine mögliche Verlegung der Messstation. Die Abschätzung, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Messstation RODG zu erwarten sind, basiert auf der Untersuchung „Seismologische Messstationen – Detektionsschwelle“ des SeismoGeologischen Büros Dr. Meidow vom 15.03.2016. Darin wird die die Einwirkung einer WEA (Nordex N117 / 2400) auf eine seismologische Messstation in der Niederrheinischen Bucht dargelegt. Laut Untersuchung wird die maßgebende Detektionsschwelle bereits in einem Abstand von 285 m um den Turmfuß der WEA unterschritten. Auch wenn für jeden Windpark die jeweiligen Parameter unterschiedlich sind und spezifische Berechnungen durchgeführt werden müssen, ist die vorliegende Untersuchung ein Indiz, in welcher Größenordnung maßgebende Auswirkungen zu erwarten sind. Da die Konzentrationszone Birgeler Wald 1,0 km von der Messstation RODG entfernt liegt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Eine entsprechende detaillierte Prüfung erfolgt auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz für die konkret beantragten Windenergieanlagen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
N 3	Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg per E-Mail vom 29.03.2017	die Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln betreibt seit 2002 in Rödgen Dahlheim die Messstation RODG als Teil des Überwachungs- und Forschungsnetzes der nördlichen Rheinlande in Kooperation mit dem Observatoire Royal Belgique in Brüssel. Nun haben wir erfahren, dass die Stadt Wassenberg plant in der Nähe der Erdbebenstation Windenergieanlagen zu errichten. In der Ergänzung zum Windenergieerlass der Landes NRW vom 17.03.2015 ist festgeschrieben, dass die Betreiber von Erdbebenstationen, die in dieser Ergänzung gelistet sind, zwingend an den Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind, wenn die Anlagen innerhalb der in dem Erlass genannten Radien liegen. In der Liste finden Sie auch die Station RODG mit dem Radius 5 km. Dieser soll soweit uns bisher bekannt ist mit den geplanten WEAn deutlich unterschritten werden. Da das Verfahren offensichtlich weit fortgeschritten ist, hier aber ein Verfahrensfehler vorliegt, bitte ich Sie umgehend um Stellungnahme und Klärung.	Der Geologische Dienst hat im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf verschiedene seismologische Stationen eingebracht. Die Auswirkungen auf die darin genannten Stationen wurden geprüft und sind in der 51. FNP-Änderung berücksichtigt worden. Die Messstation Rödgen Dalheim RODG wurde vom Geologischen Dienst nicht benannt. Eine entsprechende Prüfung der Auswirkungen wurde daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB wurde seitens des Geologischen Dienstes keine Stellungnahme eingebracht. Bei dem 5 km-Radius um die Messstation Rödgen Dahlheim RODG handelt es sich gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 um einen Prüf- und nicht um einen Ausschlussbereich für WEA. Anders als in der Stellungnahme angenommen, werden durch die 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg keine WEA-Standorte (oder WEA-Anzahl oder WEA-Typen) festgesetzt. Es handelt sich stattdessen um eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die umliegenden seismologischen Stationen sind auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer Anlagenplanung konkret zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen. Infolge der Stellungnahme der Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg vom 29.03.2017 wurde eine Abstimmung mit dem Leiter der Station, Herrn Prof. Hinzen, vorgenommen. Er teilte am 30.03.2017 schriftlich mit, dass es innerhalb des 5 km-Präfradius keine pauschalen Ausschlussflächen für Windenergieanlagen gibt. Ferner besteht laut Herrn Prof. Hinzen unter Kostenübernahme durch den Investor der Windenergieanlagen die Möglichkeit einer Verlegung der Messstation Rödgen Dalheim (RODG), wenn es in der Nähe nicht-WEA kontaminierte Standorte gibt. Sollten entgegen der Abschätzung auf FNP-Ebene im BlmSch-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			Verfahren erhebliche Auswirkung auf die Messstation RODG festgestellt werden, besteht eine Konfliktlösung durch eine mögliche Verlegung der Messstation. Die Abschätzung, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Messstation RODG zu erwarten sind, basiert auf der Untersuchung „Seismologische Messstationen – Detektionsschwelle“ des SeismoGeologischen Büros Dr. Meidow vom 15.03.2016. Darin wird die die Einwirkung einer WEA (Nordex N117 / 2400) auf eine seismologische Messstation in der Niederrheinischen Bucht dargelegt. Laut Untersuchung wird die maßgebende Detektionsschwelle bereits in einem Abstand von 285 m um den Turmfuß der WEA unterschritten. Auch wenn für jeden Windpark die jeweiligen Parameter unterschiedlich sind und spezifische Berechnungen durchgeführt werden müssen, ist die vorliegende Untersuchung ein Indiz, in welcher Größenordnung maßgebende Auswirkungen zu erwarten sind. Da die Konzentrationszone Birgeler Wald 1,0 km von der Messstation RODG entfernt liegt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Eine entsprechende detaillierte Prüfung erfolgt auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Windenergieanlagen.
N 4	NABU Kreisverband Heinsberg mit Schreiben vom 21.09.2017	im Rahmen unserer Stellungnahmen (zuletzt vom 23.1.17) zum o.g. Verfahren haben wir auf mehrere Tierarten hingewiesen, von denen wir vermuteten, dass sie im Birgeler Wald vorkommen und bei der Planung berücksichtigt werden müssen. Im Laufe des Jahres 2017 haben wir Beobachtungen dieser Arten gemacht oder uns wurden glaubhafte Berichte von Beobachtungen mitgeteilt. Im Folgenden teilen wir Ihnen diese Beobachtungen offiziell mit. In mehreren Fällen widersprechen wir damit ausdrücklich den Ausführungen der Verwaltung bzw. des Planers zu unserer Stellungnahme in den Unterlagen zu den Ratssitzungen (Synopsen der Stellungnahmen und Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 28.9.17). Aufgrund der offensichtlich unvollständigen Erfassungen für die ASP fordern wir eine	Der Eingang der Mitteilung wird bestätigt; die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen Zur Zulässigkeit der Anwendbarkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Darstellungsbereich wurde bereits in den seitens des NABU vorgelegten Stellungnahmen hinreichend ausgeführt. Die erneute Forderung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		neue Artenschutzprüfung. Dies ist auch deswegen notwendig, weil der Leitfaden aus dem November 2013 (MKUNLV & LANUV 2013) nicht angewendet wurde und in der ASP wichtige Angaben zu den Erfassungen fehlen. Für eine Antragsstellung im Herbst 2017 darf die Anwendung des Leitfadens erwartet werden, zumal der Entwurf bereits im März 2013 den Verbänden und damit auch Planern und Gutachtern bekannt war. Aus anderen Bundesländern gab es damals auch bereits Kartierstandards. Abgesehen davon muss der Bearbeiter einer ASP selbst den notwendigen Kartierrumfang und -zeitraum erkennen und ggf. in späteren Jahren die Kartierung ergänzen. Da wichtige weitere Arten im Gebiet leben, ist der Passus nicht anzuwenden, nach dem eine erneute Kartierung gemäß Leitfaden keine weiteren Erkenntnisse liefern würde. Stadt und Planer können sich auch nicht darauf berufen, dass sie nicht gewusst hätten, dass die Arten zu berücksichtigen sind. Der NABU KV Heinsberg hatte in seiner Stellungnahme vom 17.7.2013 auf die meisten Arten sowie Fachliteratur hingewiesen. Dass die Kartierungen zum Zeitpunkt der Anfrage der Stadt Wassenberg bei den TÖB und Naturschutzverbänden weitgehend abgeschlossen waren, ist uns nicht anzulasten. Es zeigt aber, dass der o.g. Leitfaden wie auch die Handreichung zu Artenschutz in der Bauleitplanung (MKUNLV 2013) nicht korrekt angewendet wurden, denn die Abfrage von Daten bei den Naturschutzverbänden setzt natürlich voraus, dass die Abfrage rechtzeitig erfolgt, um sie im Rahmen von Erfassungen zu berücksichtigen. Reptilien Die Schlingnatter kommt - wie bereits geschrieben - im Birgeler Wald vor. Vom Campingplatz liegen zwei Beobachtungen aus 2017 vor. Herr Rachau, der Pächter der so genannten Weihnachtsbaumkultur, hat die Art 2016 und 2017 auf dieser Fläche beobachtet. Regelmäßig wird die Art am Kuhberg bei Wildenrath gefunden. Wir verweisen dazu auch auf die Dokumentation des WDR1	Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen; es ist richtig zu stellen, dass die zu Grunde gelegte artenschutzrechtliche Prüfung zur Zulässigkeit des Vorhabens „FNP-Änderung Darstellung einer WEA-Konzentrationszone“ hinreichend umfänglich und umfassend ist und eine Fortschreibung der Bewertungen der Zulässigkeit durch Stellungnahmen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren erfolgt ist. Gemäß der Hinweise zu den ergänzend aufgeführten Tierarten wurde zudem geprüft, ob diese vorhabenbezogen (also im Sinne der Darstellung einer Konzentrationszone für WEA) unmittelbar oder im späteren Fachverfahren nicht überwindbare Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG auslösen könnten. Die fachliche Belastbarkeit der Hinweise durch den NABU wird vorausgesetzt. Für die erneut benannte Artgruppe „Reptilien“ (hier konkret Schlingnatter / Zauneidechse) sei erneut darauf verwiesen, dass eine Behandlung auf Ebene einer Flächendarstellung im Flächennutzungsplan und der zugehörigen ASP in der Regel nicht angezeigt ist (keine Standortplanung!). Inhaltlich-fachlich kann in Bezug auf die Ausweisung der Gesamtfläche als Konzentrationszone sicher ausgeschlossen werden, dass in der Betriebsphase potentieller Windenergieanlagen und anlagenbedingt Verbotstatbestände eintreten. Für die jeweilige

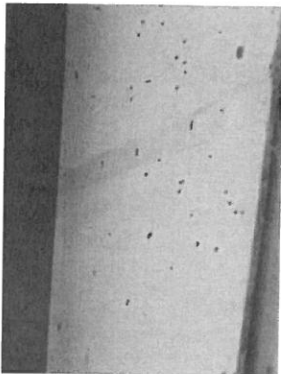
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		über den Birgeler Urwaldpfad vom 25.8.17. Am Morgen des Drehtages wurde durch die Naturschutzstation eine Schlingnatter am Kuhberg gefunden, während der Dreharbeiten gegen Mittag drei weitere Tiere. Beobachtungen im Rothenbachpark wurden 2017 mehrfach auf www.waarnemingen.nl veröffentlicht. Wie die Verwaltung bzw. der Gutachter zu ihrer Einschätzung in der Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 28.9.17 kommen, "Warum gerade hier die Schlingnatter vorkommen soll, erschließt sich nicht." (S. 124), ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Schlingnatter lebt offensichtlich im Birgeler Wald und ist zum Nahrungserwerb gerade auf (halb)offene Flächen wie den Campingplatz, die Äcker und die Weihnachtsbaumkultur angewiesen. Aufgrund der Seltenheit der Art ist hier zum Schutz der Lokalpopulation auch der Schutz einzelner Individuen notwendig.  Nachweise der Schlingnatter (braune Rauten) im und um die geplante Windkonzentrationszone Im Rahmen unserer Recherchen wurden uns auch Beobachtungen der Ringelnatter mitgeteilt, zum einen von der Birgeler Bahn bei Wildenrath (totes Tier) sowie vom Campingplatz (Sommer 2015). Dem NABU war ein Vorkommen der Art im Birgeler Wald bislang unbekannt. Aber auch die o.g. Beschlussvorlage weist auf ein mögliches Vorkommen hin (ebenfalls S. 124).	Bauphase sind hinreichend Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (durch Standortwahl, Schutzmaßnahmen etc.) gegeben, die hinreichend sicheren Schutz der Individuen und Population gewähren, so dass eine Vollzugsfähigkeit auf der nachgeschalteten Ebene des BImSchG-Verfahrens gegeben ist.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 Nachweise der Ringelnatter (blaue Rauten) um die geplante Windkonzentrationszone 4 Von der Weihnachtsbaumkultur liegen aus 2016 und 2017 neben Beobachtungen der Schlingnatter auch Beobachtungen der Zauneidechse vor. Beide Arten sind planungsrelevant und besonders nach der FFH-Richtlinie geschützt. Wir hatten bereits 2013 auf die Art hingewiesen. Neben der Zauneidechse lebt im Schaagbachtal auch die Kreuzkröte, die gerne offene Lebensräume besiedelt und auch auf dem Campingplatz, den Äckern und in der Weihnachtsbaumkultur zu erwarten ist.  Nachweise der Zauneidechse (grüne Kreuze) in und um die geplante Windkonzentrationszone	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Vögel Der Wespenbussard, der von uns bereits 2013 genannt wurde, brütet mindestens seit 2015 nachweislich nördlich von Wildenrath (grober Standort in der folgenden Karte). 2017 wurden neben Beobachtungen am Horst mehrfach Tiere beobachtet, die im niedrigen Suchflug über Wegen oder sogar zu Fuß Wespen suchten und jagten (Suchflug über dem Weg zwischen Wildenrath und Dalheim u. a. am 5.7.17, A. Pelzer mündl. Mitt.). Der Standort des von 2015 - 2017 sicher genutzten Horstes liegt nur 700 m außerhalb der geplanten Konzentrationszone und nur etwa 1.000 m entfernt von möglichen WEA-Standorten in der Weihnachtsbaumkultur und auf dem Acker nördlich des Campingplatzes. 5 Das völlige Fehlen des Wespenbussards, auf den wir bereits 2013 hingewiesen haben, in der Kartierung für die Artenschutzprüfung, macht die Unzulänglichkeit dieser Erfassung mehr als deutlich. Der Wespenbussard gilt nach dem Entwurf der Neufassung des Leitfadens (MKUNLV & LANUV, Entwurf vom Frühjahr 2017) in NRW als WEA-sensibel.  Horst des Wespenbussards (Stern) mit erfolgreichen Bruten von mind. 2015 bis 2017 Fledermäuse Im Clubhaus des Campingplatzes wurde im August 2017	Der Nachweis eines Horststandortes des Wespenbussards ca. 700m östlich der Grenze der Darstellungsfläche der Konzentrationsfläche wird zur Kenntnis genommen. Der Wespenbussard gilt weiterhin als nicht WEA-sensibler Vogelart. Die Darlegungen in der ASP sind dahingehend korrekt und konsistent. In der ASP wird vorsorgend diese Art beschrieben und erwähnt, da Vorkommen in südlich gelegenen Waldflächen anzunehmen sind. Maßnahmen oder Änderungen im Sinne der Bewertung dieser Art sind nicht angezeigt. Auch bei einem Vorgriff auf eine noch nicht angepasste Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten (hier: Diskussion der Aufnahme dieser Vogelart als WEA-sensibel und Abstandsempfehlungen) und ohne weitere Kenntnisse zu u. a. Nahrungs- und Aufzuchtumgebung ergibt sich für die spätere Standortwahl einer WEA innerhalb der beabsichtigten Konzentrationszone hinreichend Fläche, um ggfs. zu fordernde Mindestabstände einzuhalten. Von daher ist eine vollzugsfähige Lösung nach derzeitiger Erlass- bzw. Rechtslage jederzeit im Zuge der nachgeschalteten Fachverfahren gegeben und die Darstellung des Flächenbereiches schlüssig.

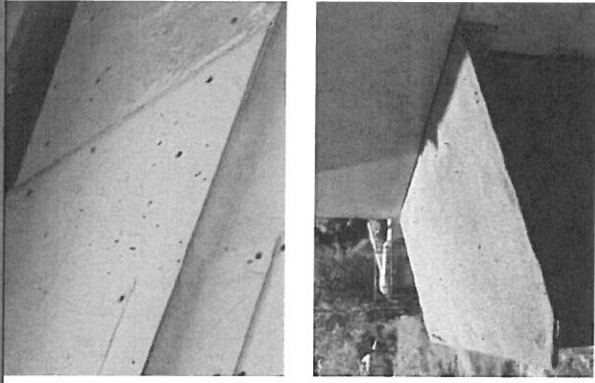
51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg
NACHTRAG
und erneuter Nachtrag vom 27.09.2017

31.03.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		ein kopfstarkes Quartier der Zwergfledermaus festgestellt. Die am 6.8.17 zunächst vorgefundenen Kotpuren waren sehr deutlich (vgl. folg. Fotos), obwohl in Wildenrath und Dalheim in der Nacht zuvor ein heftiges Gewitter mit Starkregen niedergegangen war. Es ist davon auszugehen, dass das Quartier zeitweise von mind. 50 Weibchen der Art genutzt wird. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum nächstmöglichen Standort von WEA auf dem nördlich an den Campingplatz anschließenden Acker hätte dieses Quartier gefunden werden müssen. Die aktuelle Nutzung wurde bei mehreren weiteren Terminen im August und September 2017 durch ausfliegende Tiere und Kottfunde bestätigt. Es liegt nur 150 m von einer im Rahmen des IMS-Verfahrens beantragten WEA, wurde aber auch in der ASP zu diesem Verfahren nicht erwähnt. 6  	Die ergänzenden Darlegungen zu den Fledertieren verdichten und bestätigen die bisher dargelegten Rückschlüsse und notwendigen Maßnahmen in der beabsichtigten Konzentrationszone (keine Wochenstuben / Quartiere im Darstellungsbereich). Erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aufgezeigt und im Zuge nachfolgender Fachverfahren umsetzbar bzw. vollzugsfähig. Die Empfehlungen zu Maßnahmen zum BATcorder-Monitoring und ggfs. erforderlich Abschaltalgorithmus sind dargelegt.

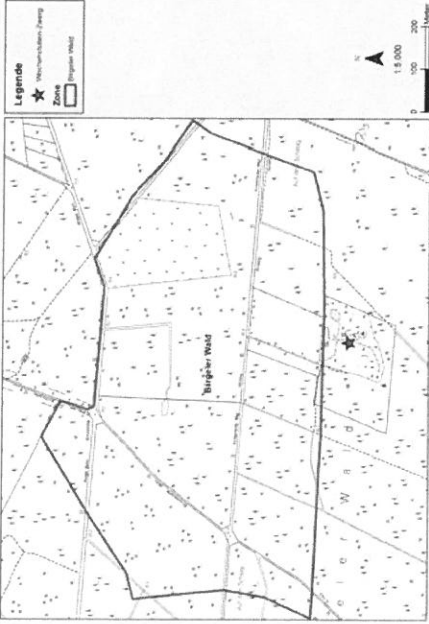
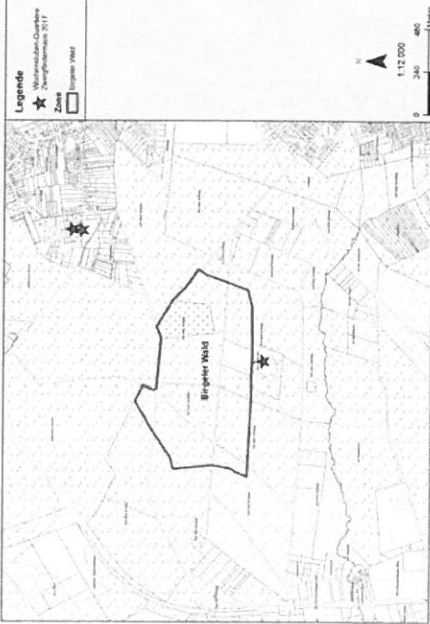
51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg
NACHTRAG
und erneuter Nachtrag vom 27.09.2017

31.03.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 Kotspuren der Zwergfledermaus am Ostgiebel des Clubhauses auf dem Campingplatz unmittelbar südlich an die geplante Konzentrationszone angrenzend (6.8.17) Weitere Quartiere der Zwergfledermaus wurden an einem Ferienhaus 660 m nordöstlich der Zone und im Kinderdorf Dalheim (Gebäude ca. 700 m nordöstlich) der geplanten Konzentrationszone entdeckt. Aus dem Dalheimer Klosterhof (ca. 800 m nördlich der geplanten Konzentrationszone) ist zumindest das Quartier eines Einzelzimmers bekannt; sicher bestehen dort weitere Quartiere. Auch das Fehlen dieser mindestens drei Wochenstubenquartiere der in Deutschland häufig und in NRW am häufigsten als Schlagopfer an WEA gefundenen Fledermausart weisen auf die Unvollständigkeit der Kartierung für die ASP hin. Weitere Wochenstuben-Quartiere der Zwergfledermaus sind in den umliegenden Ortschaften St. Rochusweiler, Wildenrath, Schaufenberg, Rosenthal und Rosenthaler	

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg
NACHTRAG
und erneuter Nachtrag vom 27.09.2017

31.03.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Bahnhof zu erwarten und in mehreren Siedlungen auch bekannt.  Lage des Wochenstubenquartiers der Zwergfledermaus im Clubhaus des Campingplatzes unmittelbar südlich der geplanten Windkonzentrationszone  Lage dreier 2017 genutzter Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkonzentrationszone	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Der Kleinabendsegler wurde vom NABU Heinsberg von September 2016 bis August 2017 an zahlreichen Abenden im Buchenhochwald nachgewiesen, in dem bereits der Gutachter (FEHR 2013) eine Wochenstube vermutet. Es ist daher davon auszugehen, dass dort eine Wochenstube besteht. Die Errichtung von WEA in der unmittelbaren Nähe einer Wochenstube des Kleinabendseglers, der schlaggefährdet ist und in NRW einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist, ist mit den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes nicht zu vereinbaren. Im Zweifelsfall wären lange Abschaltungen notwendig, die die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und das Ziel, der Windkraft substantiell Raum zu geben, d.h. eine große Strommenge zu erzeugen, gefährden. Aufgrund der Nachweise über eine lange Zeit ist davon auszugehen, dass es neben den Wochenstuben- auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere der Art gibt, nicht nur im benachbarten Buchenhochwald sondern auch in Bäumen innerhalb der Konzentrationszone. Damit könnten alle WEA in der geplanten Konzentrationszone von langen Abschaltungen betroffen sein. Wir weisen auf Nachweise vom Kleinabendsegler in Kästen im Tüschbroicher Wald am 15.5., 19.8. und 3.9.17 hin, Luftlinie nur etwa 6,5 km südöstlich von der geplanten Konzentrationszone entfernt. Zusammen mit möglichen Abschaltungen zum Schutz von Greifvögeln sehen wir das Ziel gefährdet, der Windenergie hier ausreichend Platz zu verschaffen mit dem Ziel, nicht nur Flächen auszuweisen, sondern möglichst viel Strom zu erzeugen. Aufgrund der Abschaltungen sowie der bei den Ausschreibungen stetig sinkenden garantierten Vergütung sehen wir die Wirtschaftlichkeit von WEA an diesem Standort als gefährdet an. Fazit Die vorgelegte Kartierung (ASP) sowie die Bewertung der Vorkommen sind unzureichend, die Daten bereits teilweise veraltet. Selbst wenn nach dem Landesleitfaden	

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg
NACHTRAG
 und erneuter Nachtrag vom 27.09.2017

31.03.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		für den FNP keine ASP (zu Fledermäusen) notwendig ist, darf doch vorausgesetzt werden, dass eine verwendete ASP den Anforderungen an Kartierungen im Jahr 2017 genügt. Mit freundlichen Grüßen	

Norbert Sendke

Von: Thomas.Finke@langegbr.de
Gesendet: Dienstag, 5. September 2017 14:13
An: Norbert Sendke
Betreff: WG: Stellungnahme zur Windenergie Wassenberg

Hallo Herr Sendke,

hiermit leite ich Ihnen die Antwort von Herrn Prof. Hinzen zu den Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Erdbebenmessstation RODG weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Finke



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan • Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Tel.: 02841 / 79 05-18
Fax: 02841 / 79 05-55

Email: thomas.finke@langegbr.de
Web: <http://www.langegbr.de>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

IMPORTANT NOTICE: This email is confidential, may be legally privileged, and is for the intended recipient only. Access, disclosure, copying, distribution, or reliance on any of it by anyone else is prohibited and may be a criminal offence. Please delete if obtained in error and email confirmation to the sender.

Von: Hinzen, Klaus-G. [<mailto:hinzen@uni-koeln.de>]
Gesendet: Donnerstag, 30. März 2017 12:07
An: Thomas Finke
Cc: seismo; Marianne Klein
Betreff: Re: Stellungnahme zur Windenergie Wassenberg

Sehr geehrter Herr Finke,

ich bin gerade mitten in einem Blockkurs und nutze die Pause für die knappen Antworten auf Ihre fragen weiter unten.

M.f.G.

K.-G. Hinzen

=====
Prof. Dr. Klaus-G. Hinzen
Earthquake Geology and Archaeoseismology
Cologne University

Vinzenz-Pallotti-Str. 26
51429 Bergisch Gladbach
Germany

mail: hinzen@uni-koeln.de
phone: +49 2204 985211
www.seismo.uni-koeln.de
=====

please think environment before printing this message!
Am 29-Mar-17 um 17:29 schrieb Thomas.Finke@langegbr.de:

Sehr geehrter Herr Prof. Hinzen,

die Stadt Wassenberg hat mich gebeten, bzgl. Ihrer heutigen Stellungnahme zum Konfliktpotenzial der geplanten Flächennutzungsplanänderung Windenergie mit der Messstation Rödgen Dahlheim (RODG) aufzunehmen.

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt die Darstellung einer Konzentrationszone für die Windenergie („Birgeler Wald“). Es handelt sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Anlagenstandorte, -anzahl oder -typen werden nicht festgesetzt. Dies ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Auf der dortigen Ebene ist auf Grundlage einer Anlagenplanung eine konkrete Abstimmung mit den Betreibern der umliegenden seismologischen Stationen durchzuführen.

Im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg wurden seitens des Geologischen Dienstes verschiedene seismologische Station im Umfeld der geplanten Konzentrationszone benannt, jedoch nicht die Messstation Rödgen Dahlheim (RODG). Aus diesem Grund ist bisher noch keine Abstimmungen mit Ihnen erfolgt.

Da morgen Abend (30.03.) in der Stadt Wassenberg Ratssitzung zum Thema Darstellung der Konzentrationszone im Birgeler Wald ist, wäre es sehr hilfreich, wenn Sie uns entsprechend kurzfristig weitere Informationen zu der Messstation Rödgen Dahlheim zu folgenden Punkten geben könnten:

- Um welche Art von Station handelt es sich (mikroseismische Station, strong motion Station)?

Mikroseismik Station gemeinsam betrieben mit dem ORB Brüssel (also auch für das Monitoring der belgischen KKWs)

- Gibt es neben dem Prüfradius von 5 km auch Ausschlussradien für WEA-Standorte?
das hängt ja ab von den Emissionswerten der geplanten Anlagen

- Welche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind möglich?
da müssen Sie Konstrukteure der WEAn fragen, wie vermieden werden kann, dass störende Bodenbewegungen emittiert werden

- Besteht die Möglichkeit der Verlegung der Station an einen anderen Standort?

im Prinzip ja, wenn es in der Nähe nicht-WEA kontaminierte Standorte gibt und die Kosten für eine Verlegung übernommen werden

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Finke

Wolfgang Kerstan

Gregor Stanislawski

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR
Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Tel: 02841/7905-18

Fax: 02841/7905-55

Email: thomas.finke@langegbr.de